



Landgericht Dresden

Zivilabteilung

Aktenzeichen: **EV 41 HK O 4/25**

IM NAMEN DES VOLKES

ANERKENNTNISURTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

Bundesverband für Inkasso und Forderungsmanagement e.V., Gebäude 350, Berliner Allee 11-22, 66482 Zweibrücken

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Patric Weilacher

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Lexgard Rechtsanwaltskanzlei, Werner-Heisenberg-Straße 2 a, 63263 Neu-Isenburg, Gz.: 1580-25

gegen

M ■■■■ V ■■, ■■■■■■■■■■ Straße ■■, ■■■■ Dresden

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei V ■■■■ ■■■■■■■■■■ Straße ■■, ■■■■ Dresden, Gz.: 315/2024

wegen Wettbewerbsverstoß

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Dresden durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Högner

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 ZPO am 28.01.2025

für Recht erkannt:

Da ein dringender Fall vorliegt, ergeht gemäß §§ 935 ff. ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung folgende

einstweilige Verfügung:

1. Dem Antragsgegner wird aufgegeben, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, zu unterlassen,

im geschäftlichen Verkehr Aufforderungsschreiben zu versenden, in denen dem angeblichen Schuldner eine Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG von mehr als 1,3 in Rechnung gestellt wird,

wenn dies geschieht wie in dem in Anlage K 2 der Antragsschrift vom 20.01.2025 beigefügten Schreiben des Antragsgegners vom 28.11.2024 an Herrn Nizam Toru erfolgt, welches diesem Urteil als Anlage beigefügt ist, betreffend die Forderung in Höhe von 2.128,00 EUR aus einer angeblich vertraglich vereinbarten Werkleistung, die von der Auftraggeberin des Antragsgegners als „unstreitig“ bezeichnet wird.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des einstweiligen Verfügungsverfahrens.
3. Der Streitwert des einstweiligen Verfügungsverfahrens wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 7.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Beim Unterlassungsanspruch ist das Interesse des Antragstellers an der Verhinderung künftiger Verletzungshandlungen maßgebend. Der Umfang des Interesses hängt maßgeblich von der Art des Verstoßes, insbesondere von seiner Gefährlichkeit und Schädlichkeit der zu verbotenden Handlung ab. Die Gefährlichkeit („Angriffsfaktor“) der zu unterbindenden Handlung für den Wettbewerber ist anhand des drohenden Schadens (Umsatzeinbußen, Marktverwir-

rungs- und Rufschaden) zu bestimmen und hängt von den Umständen ab. Zu berücksichtigen sind insbesondere Unternehmensverhältnisse beim Verletzer und beim Verletzten, Intensität des Wettbewerbs zum Verletzten (in räumlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht), Ausmaß, Intensität, Häufigkeit und Auswirkungen möglicher künftiger Verletzungshandlungen und Intensität der Wiederholungsgefahr. Der Angabe des Antragstellers in der Antragsschrift kommt dabei indizielle Wirkung zu (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/Feddersen, 42. Aufl. 2024, UWG § 12 Rn. 4.3a, 4.5, 4.6, beck-online, m.w.N.).

Der von der Antragstellerin angegebene Streitwert für das Hauptsacheverfahren von 15.000,00 EUR ist nicht zu beanstanden. Für ein Verfügungsverfahren nimmt das Oberlandesgericht Dresden aber in ständiger Rechtsprechung gegenüber einem Hauptsacheverfahren wegen des nur vorläufig regelnden Charakters einen hälftigen Abschlag vor, § 51 Abs. 4 GKG (Beschluss vom 13.01.2023, Az. 14 W 642/22; Beschluss vom 06.09.2024, Az. 14 W 469/24), so dass sich ein angemessener Streitwert für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes in Höhe von 7.500,00 EUR ergibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Streitwertes findet die **Beschwerde** statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 EUR übersteigt oder wenn die Beschwerde in dieser Entscheidung zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat eingelegt wird.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem

Landgericht Dresden
Lothringer Straße 1
01069 Dresden

einzulegen.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eingelegt. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) geeignet sein.

Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht. Rechtsbehelfe, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen. Das elektronische Dokument muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 ERVV übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Abs. 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/index.php aufgerufen werden.

Högner
Vorsitzende Richterin am
Landgericht